

ALLGEMEINE RICHTLINIE DES LANDES TIROL ZUR FÖRDERUNG VON SENIORINNEN

Allgemeines

1. Zielsetzungen

Ziel ist die Förderung von Seniorenorganisationen und Einrichtungen für SeniorInnen

Gefördert werden Maßnahmen, die den Leitzielen (siehe Anhang) des Fachbereiches SeniorInnen entsprechen.

2. Zielgruppen

Gefördert werden Organisationen, Vereine, ProjektträgerInnen, Initiativen, Gruppen oder Einzelpersonen.

Förderungsbereiche

Gefördert werden Projekte, Aktionen, Programme, Aktivitäten, die den Leitzielen des Fachbereiches entsprechen:

- Projekte, Aktionen, Programme, Aktivitäten von und für SeniorInnen,
- Bildungsmaßnahmen für SeniorInnen
- Empowerment für SeniorInnen für ein selbstbestimmtes und gelingendes Altern

Förderungsvoraussetzungen

Die Finanzierung des Vorhabens muss vor Beginn weitgehend gesichert sein. Das Land Tirol – Abteilung JUFF-Fachbereich SeniorInnen übernimmt keine Ausfallhaftungen, Defizitabdeckungen oder Schuldendienste.

Subventionsgelder dürfen nur für das beantragte Vorhaben verwendet werden.

Das Vorhaben wird nur anteilig gefördert.

Das Vorhaben muss zu einem Teil durch Eigenleistung getragen werden.

Bei einem größeren Vorhaben erfolgt die Auszahlung der Förderungsmittel in Teilbeträgen.

Gefördert werden nur auf Gemeinnützigkeit ausgerichtete FörderungswerberInnen bzw. Vorhaben/Aktivitäten.

Förderungsmodalitäten

1. Förderungsarten und Anforderungen

Einmalige oder mehrmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Das Ansuchen um Unterstützung muss vor Beginn des Vorhabens schriftlich an das Land Tirol – Abteilung JUFF-Fachbereich SeniorInnen gerichtet werden.

2. Formalitäten

Das Ansuchen muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon der/s AntragstellerIn bzw. Verantwortlichen oder Vertretungsbefugten,
- Beschreibung des Vorhabens,
- Finanzierungsplan bestehend aus der Auflistung der Einnahmen (Eigenleistung, Sponsorgelder, Subventionen, Spenden, Eintritte und andere Erträge) und der Ausgaben (Kostenvorschläge, Jahresbudget, Kostenschätzungen),
- Bankverbindung/Kontonummer

Verwendungsnachweis

Die widmungsgemäße Verwendung der Subvention muss mit originalen Zahlungsbelegen bzw. geprüftem Jahresabrechnungsabschluss (bei Vereinen) bis zum vorgegebenen Termin nachgewiesen werden. Nicht widmungsgemäß verwendete bzw. nicht verbrauchte Subventionsbeiträge müssen zurückerstattet werden.

Die widmungsgemäße Verwendung wird in der Fachabteilung geprüft. Die FörderungsempfängerInnen haben auf Verlangen der Abteilung JUFF-Fachbereich SeniorInnen das Recht der Kontrolle an Ort und Stelle einzuräumen.

Neuerliche Subventionsansuchen werden erst nach Vorliegen des Verwendungsnachweises für vorhergehende Subventionen berücksichtigt.

Informationspflicht

Die/der Förderungsempfänger/in ist verpflichtet, in geeigneter Weise auf die Unterstützung vom Land Tirol (bei Veranstaltungen, auf Plakaten, in Zeitungen etc.) hinzuweisen.

Datenverarbeitung

Die/der Förderungswerber/in erklärt sich damit einverstanden, dass alle von ihm/ihr in Zusammenhang mit der Bearbeitung und Feststellung der Voraussetzungen für eine Förderung erforderlichen Daten von der Fachabteilung automationsunterstützt verarbeitet werden.

Rechtsanspruch

Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Inkrafttreten

1.1.2011